



Gesuch um Schuldispens der Eltern

Name und Vorname des Kindes

Adresse und Telefonnummer der Eltern

Klasse / Lehrperson

Unterschrift der Eltern

Kenntnisnahme: Unterschrift Lehrperson

Datum und Dauer der Abwesenheit

(in Schulhalbtagen angeben)

Begründung

Aufgrund der Rechtsgrundlagen in § 46 des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau, vom 29.8.2007 und dem Handbuch für Schulbehörden gilt für die Volksschulgemeinde ab dem 1. Januar 2008 folgende Regelung:

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheit, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Das Absenzenwesen im Kindergarten darf nicht anders gehandhabt werden als in der Schule. Das Einreichen einer Strafanzeige ist namentlich dann angezeigt, wenn Eltern ihr Kind von der Schule fernhalten, um ausserhalb der ordentlichen Schulferienzeit Ferien zu machen bzw. schon vor offiziellem Ferientermin abreisen.

Rückmeldung der Schulleitung

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Begründung:

Wängi,

Freundliche Grüsse

Volksschulgemeinde Wängi

Schulleitung